

# DATENSCHUTZ

## KONKRET

**Recht | Projekte | Lösungen**

Chefredaktion: Rainer Knyrim

### Datenschutz im Arbeitsalltag

**Data Breach Management in der HR-Praxis**

*Anna Mertinz und Katharina Windisch*

**Entlassung: Dienstlaptop-Daten als „Falle“**

*Wolfgang Goricnik*

**Rechtsprechung:  
Videoüberwachung von Kassiererinnen;  
Einsicht in Mail-Account**

*Viktoria Haidinger und Michael Löffler*

**Datenschutz ist ein Prozess und kein Projekt**

*Interview mit Martin Leiter, ÖBB-Holding*

**Zugangssicherung für Online-Dienste**

*Theresa Kantner*

**Datenschutz im Rettungsdienst**

*Florian Fuchs*

**Checkliste: Auskunftsprozess**

*Hans-Jürgen Pollirer*



**Rainer Knyrim**  
Rechtsanwalt und Partner bei Knyrim Trieb Rechtsanwälte

# 40 Jahre Datenschutzrecht in Österreich

Am 1. 1. 1980 trat in Österreich das erste Datenschutzrecht, das DSG 1978, in Kraft. Es war eines der ersten Gesetze weltweit. 40 Jahre später nimmt nicht nur Österreich, sondern ganz Europa eine globale Vorbildrolle im Datenschutzrecht ein. Der deutlichste Beweis für diese Vorbildwirkung ist der genau 40 Jahre nach dem österr. Datenschutzgesetz am 1. 1. 2020 in Kraft getretene California Consumer Privacy Act. Dieser gibt Konsumenten in Kalifornien erstmals umfangreiche Betroffenenrechte gegenüber allen Unternehmen, soweit sie Datenverarbeitung in einem gewissen Umfang betreiben, und nicht – wie bisher in den USA üblich – nur bei bestimmten Datenanwendungen in bestimmten Branchen. In Kalifornien gibt man – ebenfalls ungewöhnlich für die USA – offen zu, dass man sich bei der Verfassung dieses Gesetzes an der DSGVO orientiert habe. Zahlreiche andere US-Bundesstaaten arbeiten bereits an ähnlichen Regelungen, sodass nun auch laut über ein US-Bundes-Datenschutzgesetz nachgedacht wird, um allen US-Bürgern gleiche Datenschutzrechte zuzugestehen und gleichzeitig (was von den großen US-Techkonzernen befürwortet wird) Rechtszersplitterungen zu vermeiden.

In den letzten 40 Jahren ist die Befassung mit dem Datenschutzrecht in Österreich kontinuierlich angestiegen. Erst die DSGVO hat allerdings bewirkt, dass sich wirklich *jedes* Unternehmen mit diesem Thema befasst hat, sehr viele zum ersten Mal. Die nächsten Jahre – und es werden hoffentlich nicht wieder 40 sein – werden entscheidend sein, ob es gelingt, Datenschutzrecht in der Praxis so selbstverständlich und einfach zu gestalten, dass es funktioniert wie ein „Beipackzettel“ bei einem Arzneimittel: Vor dem Marktstart des Datenverarbeitungsprodukts wird dieses umfangreich geprüft und so gestaltet, dass die datenschutzrechtlichen „Nebenwirkungen“ möglichst gering gehalten werden (Schwerpunkthemen werden Datenschutz-Folgenabschätzung und Privacy by Design, aber auch Zertifizierungen und Verhaltensregeln sein). Die unvermeidlichen oder bewusst in Kauf zu nehmenden „Nebenwirkungen“ sollten klar und übersichtlich präsentiert werden, um den Betroffenen eine transparente Information zu geben und eine informierte Entscheidung zu ermöglichen.

Für die Unternehmen wird es dabei essentiell sein, immer mehr Rechtssicherheit zu erlangen (insb. durch Judikatur, Literatur und Konsultationsverfahren mit der Datenschutzbehörde). Ebenso bleibt zu hoffen, dass ein fairer Wettbewerb im Hinblick auf Datenverarbeitung nicht nur zwischen den Unternehmen in Europa, sondern auch zwischen den europäischen Unternehmen und den Datenverarbeitungs-Giganten aus den USA abgesichert wird, wobei Letzteres von der irischen Datenschutzbehörde abhängt, die für viele der in Europa tätigen US-Techkonzerne zuständig ist, aber auch fast zwei Jahre nach Einlangen der ersten Beschwerden gegen solche US-Unternehmen noch immer auf erste Entscheidungen warten lässt.

In Österreich gibt es leider hinsichtlich der DSB ein Déjà-vu: Trotz Personalaufstockung ist die DSB aufgrund des auch 2019 gegenüber 2018 nochmals gestiegenen Arbeitsaufwands wieder erheblich überlastet und personell unterbesetzt. Es bleibt zu hoffen, dass die Datenschutzbehörde von der neuen Regierung mehr Personal erhält. Siehe dazu auch unter „das gibt es“ in diesem Heft auf Seite 23.

Herzlichst Ihr

Dako 2020/1

## das interview 2 Datenschutz ist ein Prozess und kein Projekt

Martin Leiter spricht über die Herausforderungen, die DSGVO in einem Konzern mit 40.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umzusetzen.

## der praxisbeitrag 4 Data Breach Management in der HR-Praxis

Interne Prozesse im Rahmen eines Data Breach Managements.

## der beitrag 7 Entlassung: Dienstlaptop-Daten als „Falle“

Löschen und Wiederherstellen von privaten Daten eines AN.

## Zugangssicherung für Online-Dienste

Welche Maßnahmen bieten Schutz?

## Datenschutz im Rettungsdienst

Rechtsgrundlagen für Informationsrechte.

## die checkliste 13 Checkliste Auskunftsprozess

Inhalt der Auskunft, Fristen, Negativauskunft und Verweigerung.

## die entscheidung 16 OGH; DSB; EGMR

Durchsuchung privater Notebook-Ordner; Strafrechtliche DNA-Datenbank; Betroffenenrechte; Data Breach Suchtgiftbuch; Betriebsrat ist eigener Verantwortlicher; Einsicht in dienstlichen E-Mail-Account; Videoüberwachung.

## die praxisfrage 21

## das lesen wir 22

## das gibt es 23

## die kurzmeldung 24

## impresum 21